

### I. Präambel

Diese interne Datenschutzrichtlinie dient als Informationsmaterial zu gesetzestkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein. Primär erfüllt sie damit die Rechenschaftspflicht (Art. 5 II DS-GVO) seitens der Verantwortlichen gegenüber Vereinsmitgliedern oder Externen und ist mithin als technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO) zu sehen.

### II. Gegenstand

Diese Richtlinie informiert und sensibilisiert hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).



#### Artikel 4<sup>[1]</sup> Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Für den Verein im Speziellen kommen personenbezogene Daten in Mitglieder- und Anmeldelisten, Fotografien oder Videoaufnahmen vor, auch im Zusammenspiel von Veröffentlichungen im Internet, auf sozialen Netzwerken oder gedruckten Publikationen.

Es wird zudem auf den Verarbeitungsbegriff hingewiesen.

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

### III. Pflichten

Anhaltspunkte für die Grundsätze der Verarbeitung persönlicher Daten lassen sich Art. 5 DS-GVO entnehmen. Hiernach sind Verarbeitungstätigkeiten auf folgende Prinzipien zu überprüfen:

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz;
- Zweckbindung, d.h. Verfolgung eines Zwecks und nachgeschalteten Ziels;
- Datenminimierung, d.h. Verarbeitung nach dem Grundsatz ‚so wenig wie möglich, so viel wie nötig‘;
- Richtigkeit;
- Speicherbegrenzung, d.h. bei Entfall von Zwecken hat die ordnungsgemäße Löschung zu folgen;
- Integrität und Vertraulichkeit.

#### Zu (1) – Rechtmäßigkeit (Art. 5 I lit. a), 6 DS-GVO)

Rechtmäßig ist eine Verarbeitung in der Regel nur dann, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Zu Beweiserleichterungsgründen sind Einwilligung stets **schriftlich** einzuholen. Ausnahmen sind Art. 6 I lit. b) – lit. f) DS-GVO zu entnehmen.

#### Zu (2) – Zweckbindung (Art. 5 I lit. b) DS-GVO)

Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten müssen festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke vorliegen. Im Folgenden sind die festgelegten Zwecke aufgelistet:

- Aufnahme, Dokumentation, Systematisierung, Verwaltung und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Aufrechterhaltung der finanziellen Funktionsfähigkeit des Vereins;
- Erfüllung der vereinsordnungs- und satzungsmäßigen Ziele; insbesondere die Organisation, Erstellung, informationelle Verbreitung und Evaluation von Veranstaltungen.

Die Konkretisierung, Korrektur oder Ergänzung dieser Auflistung ist stets geboten. Bei der Ergänzung ist zu beachten, dass die Beschreibung eines Zwecks so detailliert wie möglich erfolgt, um den hohen Anforderungen der st. Rspr. nachzukommen.

#### Zu (3) – Datenminimierung (Art. 5 I lit. c) DS-GVO)

Personenbezogene Datenverarbeitung sollte nur so weit erfolgen, wie sie für oben aufgelistete Zwecke legitim und verhältnismäßig ist. So ist exemplarisch die mehrfache Erhebung gleicher Daten an mehreren Orten zu vermeiden.

#### Zu (4) – Richtigkeit

Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) ist zu beachten.

#### Zu (5) – Speicherbegrenzung

Für die Speicherbegrenzung sind insbesondere die Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten zu beachten (Art. 17 DS-GVO). Ist die Zweckbindung **ohne oder mit Zutun des Betroffenen** (lit. a) bzw. b)) entfallen, sind seine personenbezogenen Daten automatisch und unverzüglich zu löschen (Art. 17 I lit. a) DS-GVO). Terminologisch umreißt der Begriff der Unverzüglichkeit in Analogie zu § 121 BGB einen Zeitraum ohne schuldhaftes Zögern,<sup>1</sup> damit unter Berücksichtigung der ehrenamtlichen und nebenuniversitären Vereinscharakters **14 Tage**. Löschung bedeutet Unbrauchbarmachung.<sup>2</sup>

Der Zweckentfall ist häufigster, aber nicht der einzige datenlöschungsbegründende Tatbestand (siehe Art. 17 DS-GVO).

Von obig genannten Grundsätzen **kann** dann abgewichen werden, wenn

- personenbezogene Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden (Art. 17 III lit. e) DS-GVO);
- die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung in präsidiumsinterner Abstimmung aufgrund hoher Bedeutung dem Archiv zugeführt werden sollen (bspw. Urkunden). Der Zugang der Archivdaten muss auf einen möglichst kleinen Personenkreis begrenzt werden.

Von oben genannten Grundsätzen **muss** dann abgewichen werden, wenn

- die personenbezogenen Daten nach §147 I, III, VI AO steuerrelevant sind. Hierzu gehören u.a Spendenbescheinigungen oder Kaufbelege. Die Löschfrist beträgt 10 Jahre und beginnt am 1. Kalendertag des Folgejahres.

<sup>1</sup> Worms, in: Wolff/Brink: BeckOK Datenschutzrecht, 38. Edition 2021, Rn. 57.

<sup>2</sup> Worms, in: Wolff/Brink: BeckOK Datenschutzrecht, 38. Edition 2021, Rn. 55.

Bei jeglicher Art der Löschung digitalisierter Daten oder Vernichtung von Daten in Papierform sind Dokumentationen anzulegen, aus denen die verantwortliche Person und die gelöschten bzw. vernichteten Daten hervorgehen.

Personenbezogene Daten sind mittels Aktenschredder zu vernichten. Bei nicht-personenbezogenen Daten gilt bei Löschung oder Vernichtung das Ermessen des Präsidiums oder des Vorstands.

#### **IV. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM'S)**

ELSA-Bayreuth e.V. nutzt mit Google Mail, Drive, Analytics sowie Zoom einige im einem Spannungsverhältnis zum gekippten EU-US-Privacy-Shield (Schrems II-Urteil) stehende Anwendungen. Ein Restrisiko, dass personenbezogene Daten aufgrund des CLOUD-Acts an US-Behörden der Strafverfolgung weitergeleitet werden, ist nicht auszuschließen. Für außerhalb der Europäischen Union ansässige Untergliederungen der US-Konzerne muss die Erlangung personenbezogener Daten unterbunden werden. Folgende TOM's werden deshalb im Kommunikationsverkehr von ELSA-Bayreuth e.V. eingesetzt:

- E-Mail-Verschlüsselung,
- Speicherungsverschlüsselung in der Cloud.

Die Entwicklung um dieses Thema wird verfolgt, der Datenschutz im Verein dementsprechend angepasst.

#### **V. Sonstiges**

##### 1. Aktualisierung

Mindestens einmal jährlich sollte eine Überprüfung auf Aktualität dieser Richtlinie erfolgen; ebenso dann, wenn ein neues Mitglied in den erweiterten Vorstand aufgenommen wird. Diese Richtlinie wird vom gesamten erweiterten Vorstand unterzeichnet.

Insbesondere findet eine jährliche Evaluierung statt, ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss. Dies ist nach Art. 37 I lit. b), c) iVm § 38 BDSG dann erforderlich, wenn sich ‚in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen‘.

##### 2. Mögliche Folgen bei Verstößen für Verein und Verantwortliche

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gewertet werden, welche Schadensersatzansprüche, Bußgelder sowie Freiheitsstrafen nach sich ziehen können.

**Bayreuth, 24. Januar 2022** (Rechtslage: 16. Januar 2022)

**Anhang (siehe unten):** Formular für die Löschung/Vernichtung von Daten

<b>BEE</b> (Präsidium)	<b>Magnus Düerkop</b>
<b>IM</b> (Präsidium)	<b>Tom Storbeck</b>
<b>FM</b> (Präsidium)	<b>Jannick Tomann</b>
<b>MKT</b> (Vorstand)	<b>Sophie Krechberger · Pauline Brackenhoff</b>
<b>AA</b> (Vorstand)	<b>Johann Strauß · Maximilian Kelm</b>
<b>S&amp;C</b> (Vorstand)	<b>Josephine Astfalk · Philipp Dietz</b>
<b>PD</b> (Vorstand)	<b>Roxana Hofmeister</b>
<b>PD</b> (Direktorium)	<b>Josephina Schipke</b>

## Interne Datenschutzrichtlinie

### Umgang mit personenbezogenen Daten nach EU-Richtlinie 2016/679 (DS-GVO)

ELSA-Bayreuth e.V.

---



The European Law Students' Association

BAYREUTH

<b>Bavaria</b> (Direktorium)	<b>Markus Meserth</b>
<b>Moot Courts</b> (Direktorium)	<b>Johann Röh</b>
<b>IT</b> (Direktorium)	<b>Lukas Dreßel</b>
<b>Fresher</b> (Direktorium)	<b>Luzie Sitzmann · Nana Bachmaier</b>

## **Dokumentation zur Datenlöschung oder Datenvernichtung**

Name (n):

Art der gelöschten Daten:

Jahreszahl der gelöschten Daten:

Datum:

Unterschrift (en):